Thurgau

Meldeformular Betriebsübernahme

1. Betriebsangaben

Aktuelle Betriebsadresse	
Kantonale Betriebsnummer	**TG**
TVD-Nummer	
Bisheriger Bewirtschafter	

2. Zeitpunkt des Bewirtschafterwechsels

Datum des Bewirtschafterwechsels	

Der abtretende Bewirtschafter nimmt zur Kenntnis, dass die kantonale Betriebsnummer und die TVD-Nummer auf den neuen Bewirtschafter übertragen werden.

Ort und Datum ……

Unterschrift abtretende/r Bewirtschafter/in ……

Landwirtschaftamt
Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 10
www.landwirtschaftsamt.tg.ch

3. Personalien neuer Bewirtschafter/in

Name, Vorname Postadresse	
Wohngemeinde	
Geburtsdatum	
Telefon	
Mobiltelefon	
Emailadresse	
Erlernter Beruf	
AHV-Nummer	

4. Nur von verheirateten Bewirtschafterinnen auszufüllen
Angaben zum Ehepartner

Name, Vorname Postadresse (Ehepartner)	
Wohngemeinde (Ehepartner)	
Geburtsdatum (Ehepartner)	
Telefon (Ehepartner)	
Mobiltelefon (Ehepartner)	
Emailadresse (Ehepartner)	
Erlernter Beruf (Ehepartner)	
AHV-Nummer (Ehepartner)	
Datum der Heirat	

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Ort und Datum .....

Unterschrift neue/r Bewirtschafter/in .....

Das Formular ist einzureichen an: Landwirtschaftsamt Thurgau, Abteilung Direktzahlungen, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld.

Je nach Art des Bewirtschafterwechsels werden Sie vom Landwirtschaftsamt schriftlich über die einzureichenden Unterlagen informiert.

Das BBZ Arenenberg, Abteilung Beratung, Entwicklung, Innovation (058 345 85 00) bietet Unterstützung bei der Ausarbeitung von Verträgen und steht für weitere Auskünfte im Rahmen von Hofübergaben zur Verfügung.

Hinweise (Auszug aus Direktzahlungsverordnung):
Direktzahlungen erhalten Bewirtschafter, welche einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen. Sie müssen zudem ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und über eine berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest als Landwirt, als Bäuerin oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.
Erfolgt eine Betriebsübergabe an eine Person, welche den Betrieb neu durch Angestellte (z. B. Verpachtung des Betriebes an Sohn, Bewirtschaftung durch den Vater als Angestellter) bewirtschaften lässt, so ist eine Umgehung zu vermuten und die Beitragsberechtigung zu verneinen. Keine Umgehung liegt vor, wenn die betreffende Person die dem Begriff „Bewirtschafter“ entsprechenden Anforderungen erfüllt. Dazu hat sie eine aktive Rolle im täglichen Geschehen und in der Betriebsführung einzunehmen und regelmässig anfallende Arbeiten zu verrichten sowie ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Betrieb für Steuern und AHV auszuweisen.